

Landesamt für Umwelt  
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen  
GmbH & Co. KG, vertreten durch die  
UKA Verwaltung GmbH, diese vertreten  
durch die Geschäftsführer  
Gernot Gauglitz und Ralf Breuer  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |  
Genehmigungen/Grundlagen  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: Nasrin Quiram  
E-Mail: Nasrin.Quiram@LfU.Branden-  
burg.de  
Telefon: +49 33201 442-272  
Datum: 27.02.2026  
Gesch.-Z.: 105-T11-  
3421/3416+6#60085/2026  
Dokument-Nr.: 60085/2026

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 01.08.2025 zur Modernisierung (§16b BImSchG) von einer Windenergieanlage am Standort 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gem. Halenbeck Flur 108, Flurstück 157**

**Reg. Nr. 071.Ä0.00/25**

**Berichtigung zum Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 22.12.2025 zur Änderung einer genehmigten Windenergieanlage (WEA) am Standort 16945 Halenbeck-Rohlsdorf ergeht folgende

**I. Berichtigung**

Das Datum der Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung „am 21.01.2026“ wird gestrichen und an folgenden Stellen berichtigt:

1. Unter I. Begründung, Punkt 1. Verfahrensablauf

„Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 18.12.2025 dem Vorhabenträger mitgeteilt und wird **am 21.01.2026** im länderübergreifenden zentralen UVP- Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.“

zu berichtigen in

„Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 18.12.2025 dem Vorhabenträger mitgeteilt und wird im länderübergreifenden zentralen UVP- Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.“

**Bitte fügen Sie diese Berichtigung dem ursprünglichen Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 22.12.2025 bei.**

### **I. Gründe**

Mit dem Bescheid Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 22.12.2025 wurde Ihnen die Änderungsgenehmigung von einer WEA (Reg.-Nr. 019.00.00/19) auf den Grundstück in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Flur 108, Flurstücke 157 erteilt. Der Bescheid enthält offenbare Unrichtigkeit, die hier zu berichtigen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) in Verbindung mit § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Von dieser Möglichkeit wurde hier im Hinblick auf Ihr berechtigtes Interesse an einem korrekten Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht.

Das Datum der Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wurde im Änderungsgenehmigungsbescheid an folgender Stelle fehlerhaft wiedergegeben.

#### **1. Unter I. Begründung, Punkt 1. Verfahrensablauf**

„Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 18.12.2025 dem Vorhabenträger mitgeteilt und wird **am 21.01.2026** im länderübergreifenden zentralen UVP- Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.“

Das im Genehmigungsbescheid wiedergegebene Datum der Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gestrichen, da die Bekanntmachung an diesem Tag nicht erfolgt ist.

Die rechtlichen Regelungen des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 22.12.2025 bleiben unberührt.

**Fazit:**

Die zuvor genannten Fehler sind zu berichtigen. Sie stellen die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 10.071.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 22.12.2025. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Genehmigungsbescheid bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 27.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.